

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nteam Gesellschaft für Softwareentwicklung und Kommunikationstechnologie mbH

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der nteam Gesellschaft für Softwareentwicklung und Kommunikationstechnologie mbH („nteam“) gelten für sämtliche zwischen der nteam Gesellschaft für Softwareentwicklung und Kommunikationstechnologie mbH („nteam“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge oder Vertragsangebote über die Lieferung von Softwarelösungen oder anderer Gewerke sowie für alle angebotenen Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die AGB gelten nicht im Falle der Softwarepflege durch nteam sowie im Falle der Softwaremiete.

1.2 An Angebote hält sich nteam zwei Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet ist.

1.3 Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB durch Unterzeichnung zustande, spätestens jedoch mit der Entgegennahme einer von nteam auf der Grundlage eines dem Auftraggeber unterbreiteten Angebotes erbrachten Dienstleistung oder Lieferung.

1.4 Bei der ersten Unterbreitung eines Angebotes werden dem Auftraggeber die AGB der nteam ausgehändigt, die bis zu einer Änderung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen nteam und dem Auftraggeber gelten. Unterbleibt eine Aushändigung der AGB, wird der Auftraggeber auf eine bestehende Möglichkeit der Kenntnisnahme hingewiesen.

1.5 Diese AGB von nteam gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass nteam ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Das gilt auch, wenn nteam in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB

abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.6 Durch den Abschluss eines ersten Vertrages werden diese AGB auch Bestandteil aller zukünftigen zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Leistungserbringung

2.1 Das Angebot enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über die zur Verwendung kommenden Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

2.2. Die Vertragspartner können im Angebot einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

2.3 Die Parteien stellen alle für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Dokumente kostenlos zur Verfügung. Benötigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Beratungsleistung Zugang zum EDV-System des Auftraggebers, so stellt der Auftraggeber diesen Zugang sowie gegebenenfalls das EDV-System selbst dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung.

2.4 Stellt der Auftragnehmer fest, dass der Auftraggeber über den Umfang der Beratungsleistungen nicht vollständig informiert ist oder von falschen Vorstellungen hinsichtlich des Beratungszweckes ausgeht, so wird er den Auftraggeber hierauf schriftlich hinweisen. Der Auftragnehmer versichert aber, ein wirksames und verbindliches Angebot erst abzugeben, wenn er vom Auftraggeber ausreichend und in geeigneter Form über Inhalt, Zweck und Umfang der zu erbringenden Leistungen informiert wurde.

2.5 nteam stellt sicher, dass die von ihm mit der Erfüllung betrauten Personen für die Vertragserfüllung qualifiziert sind.

Der Auftraggeber versichert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass er die Erfahrungen, Qualifizierungen, das Personal, die Geräte, Einrichtungen, finanzielle Möglichkeiten und andere Ressourcen besitzt, die erforderlich sind, damit die Leistungen erbracht werden können. Der Auftragnehmer versichert, dass er alles seinerseits Erforderliche tun wird, dass diese Bedingungen während der Laufzeit dieses Vertrages aufrechterhalten werden. nteam wird selbst entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und hat das Recht, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.

2.6 Während der Erfüllung eines Festpreisauftrages hat der Auftraggeber das Recht, die für die Zweckerfüllung notwendigen Änderungen an Form, Art und Umfang der Leistung zu fordern, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages berührt wird. Sollten hierdurch der vorgesehene finanzielle Umfang des Vertrags und/ oder die Terminierung überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierauf hinweisen. Andernfalls wird der vereinbarte Vergütungsumfang oder die vereinbarte Terminplanung nicht berührt. Etwaige Änderungen gelten in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die Interessen des Auftraggebers zu wahren und alle seinem Ermessen überlassenen Maßnahmen ausschließlich aufgrund objektiver Prüfung zu treffen.

2.8 Der Auftragnehmer ist nicht für die Richtigkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Daten und Informationen verantwortlich.

2.9 Der Auftraggeber kann schriftlich den Abzug einzelner von nteam im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzter Mitarbeiter verlangen. Sofern der Auftraggeber seinen Wunsch nachvollziehbar begründet, ist nteam nicht berechtigt, die Zustimmung ohne vernünftigen Grund zu verweigern.

Kosten und Aufwände, die nteam hierdurch entstehen, werden vom Auftraggeber getragen, es sei denn, es liegen wichtige Gründe für den Austausch der Mitarbeiter vor. Solche liegen vor, wenn der Mitarbeiter nachweislich nicht über die vereinbarten Qualifikationen verfügt, die Leistungen des Mitarbeiters nicht den vereinbarten Standards

entsprechen oder der Mitarbeiter den Betriebsfrieden des Auftraggebers stört.

2.10 nteam ist zur Leistungserbringung durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

2.11 nteam führt Dienstleistungen auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Erbringung der von nteam geschuldeten LEISTUNGEN erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für nteam unentgeltlich erbracht werden.

3.3 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen verantwortlichen Projektleiter benennen, der die Mitarbeiter aus den Fachbereichen nach vorheriger Abstimmung für die Projektarbeit zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.

3.4 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

3.5 Sollten Werkleistungen durch den Auftragnehmer erbracht werden, so ist der Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Abnahme der Werkleistungen verpflichtet. Unerhebliche Abweichungen vom vereinbarten Ergebnis berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Eine produktive Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme. Die Gewährleistungsregelungen (Nr. 7 der AGB) bleiben hiervon unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 In Rechnung gestellte Beträge sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu zahlen.

4.2 Der Auftraggeber kommt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum in Zahlungsverzug, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, so ist nteam berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Schecks oder eingeräumter Zahlungsziele. Eine diesbezügliche gesonderte Inverzugsetzung ist nicht nötig. Der Kunde darf die im Eigentum oder Miteigentum von nteam stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, nteam Sicherheiten zu stellen.

4.5 Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann nteam – ungeachtet der gesetzlichen Rechte bei Verzug – dem Auftraggeber eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen mit der Androhung, die Leistungen bei Nichtzahlung des Auftraggebers auszusetzen. Setzt nteam nach fruchtlosem Fristablauf die Leistungen aus, ist nteam berechtigt, zusätzliche Kosten und Auslagen, die im Zuge der Leistungsaussetzung entstanden sind, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen.

4.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von ausdrücklich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Vergütung aus den von nteam erbrachten Werk- oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.7 nteam ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten und zu verkaufen.

5. Unteraufträge

5.1 nteam kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen. Die im Vertrag und diesen AGBs vereinbarten Regelungen gelten für die von nteam eingesetzten Unterauftragnehmer gleichermaßen.

6. Kündigung

6.1 Bei von nteam zu erbringenden Werkleistungen endet der Vertrag erst mit der vollständigen Erfüllung der von nteam nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

6.2 In Bezug auf Beratungs- und sonstige Dienstleistungen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.3 Jede Vertragspartei kann den Dienstvertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

6.4 Jede Partei ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt schuldhaft gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens aber nach 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung schuldhaft nicht unterlässt bzw. beseitigt, so dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertragswerk nicht zugemutet werden kann. Die abmahnende Partei hat in der Abmahnung die Pflichtverletzung zu beschreiben und Maßnahmen zu nennen, die zur Beseitigung erforderlich sind;

oder

(b) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; oder

(c) bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt; oder

(d) sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt.

6.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistung und Haftung bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 434 ff und 633 ff BGB, soweit nachfolgende Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

7.2 Beanstandungen, die den Lieferumfang, Sachmängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen betreffen, sind, soweit dies durch zumutbare Untersuchungen feststellbar ist, unverzüglich nach Erhalt des Produkts schriftlich geltend zu machen. Erkennbar beschädigte Verpackungen sind unmittelbar bei Zugang beim Zustelldienst zu beanstanden.

7.3 nteam haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet nteam nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder von Erfüllungsgehilfen von nteam. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von nteam oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters von nteam oder eines Erfüllungsgehilfen von nteam beruhen, sowie für eine Beschaffenheit der Sache, für die nteam eine Garantie übernommen hat.

7.4 In Fällen, die nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. die garantierte Beschaffenheit von Sachen betreffen, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit der Summe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

7.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.6 Für Mängel der Ware der Dienstleistung oder des Werkes leistet nteam nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Soweit Ergänzungen in der Anwendung von Computerprogrammen, insbesondere in Kombination mit anderen Programmen durchzuführen sind und diese Anwendungen nicht vereinbart sind, sind diese zusätzlich zu vergüten und gelten nicht als Mängel.

7.7 Der Kunde muss nteam offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang bzw. Entgegennahme des Produkts schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden tritt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.8 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein

Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt das Produkt beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des mangelhaften Produkts. Dies gilt nicht, wenn nteam die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

7.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

7.10 Als Beschaffenheit des Produkts gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Produkts dar.

7.11 Wird bei Ankunft der Sendung eine Beschädigung festgestellt, so muss der Empfänger sich dieses sofort auf dem Frachtbrief bestätigen lassen.

7.12 Bei Zahlungsverzug kann nteam die Gewährleistung verweigern, bis der Besteller seine Zahlungspflicht in dem Umfang erfüllt, die dem Wert der Lieferung von nteam abzüglich eines den vorhandenen Mängeln entsprechenden Kaufpreises entspricht.

7.13 nteam übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Auftraggeber beauftragten und beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.

7.14 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass dies für den Fehler nicht ursächlich ist.

7.15 nteam kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit nteam aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist und nteam nachweisen kann, dass sie den Fehler nicht zu vertreten hat.

7.16 Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsmaßnahmen leistet nteam wie für den Gegenstand der Lieferung und / oder Leistung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Teile bzw. Leistungen beginnt mit deren Einbau / Wiederinbetriebnahme.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Beide Parteien werden alle ihnen zugehenden und/oder ihnen sonst bekanntgewordenen vertraulichen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich behandeln und nur für die Durchführung dieses Vertrages verwenden und diese weder veröffentlichen, noch Dritten zur Kenntnis bringen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Eigenen Mitarbeitern oder Organen oder denen von verbundenen Unternehmen oder externen Beratern dürfen vertrauliche Informationen nur zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Informationen für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind und diese Personen vor der Offenlegung über die Geheimhaltungspflichten belehrt und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

8.2 Unter Beachtung der Pflichten nach vorstehender Ziffer 8.1 ist nteam berechtigt, allgemeines technisches Erfahrungswissen oder Know-how, das während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstanden ist, zu veröffentlichen und ohne Beschränkung zu nutzen oder zu verwerten.

8.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist nteam berechtigt, in seinen Veröffentlichungen damit zu werben, dass der Auftraggeber Kunde von nteam ist.

8.4 Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt nicht vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht der offenlegenden Partei auf Grund eines Gesetzes, einer untergesetzlichen Norm oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung geschieht oder der Wahrnehmung eigener Ansprüche gegen die andere Partei dient. Die verpflichtete Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, innerhalb angemessener Zeit bei Kenntniserlangung und vor der Offenlegung zu informieren und bei der Durchsetzung von berechtigten Abwehransprüchen zu unterstützen.

8.5 Die Parteien sind an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und an die Bestimmungen zum Schutz des Fernmelde- und des Bankgeheimnisses, sofern anwendbar, gebunden. Sofern nteam im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder einer entsprechenden

Vorschrift der Landesdatenschutzgesetze verarbeitet (Auftragsdatenverarbeitung), schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, die den Anforderungen von § 11 BDSG entspricht. Der Auftraggeber hat, unabhängig davon, ob eine Auftragsdatenverarbeitung gegeben ist, die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die er nteam zur Verfügung stellt, sicherzustellen. nteam ist insofern nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu überprüfen. Der Auftraggeber stellt nteam von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

8.6 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden den für sie tätigen Mitarbeitern und Dritten die Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auferlegen. Der Auftraggeber wird Vertrags- und Projektunterlagen - insbesondere eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

9. Rechte Dritter

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch seine vertraglichen Leistungen keine Schutzrechte Dritter bzw. Urheberrechte Dritter zu verletzen.

9.2 Wird der Auftraggeber wegen der Erbringung oder der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen von einem Dritten auf Unterlassung oder Schadenersatz in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach besten Kräften bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Dies allerdings nur insoweit, als der Auftraggeber eine ordnungs- bzw. vertragsgemäße Nutzung der zur Verfügung gestellten Materialien garantiert.

9.3 Stellt sich heraus, dass für die Durchführung eines Vertrages gemäß den Vorgaben des Auftraggebers fremde Schutzrechte bzw. Urheberrechte benutzt werden müssen, oder aber besteht diese Gefahr, so ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Gefertigte bzw. zur Verfügung gestellte Produkte bleiben bis zur vollständigen und dauerhaften Bezahlung im Eigentum von nteam. Ist der Kunde ein

Kaufmann, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst bei Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und vertragsgemäßen Gebrauch des Produkts berechtigt, solange er den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Produkte auf denen ein Eigentumsvorbehalt von nteam liegt, pfleglich zu behandeln.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, nteam den Zugriff Dritter auf Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Produkte, unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel des Produkts, sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Jedes von nteam eingegangene Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich

deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand eines jeden Vertragsverhältnisses ist Berlin. nteam ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

11.2 Alle Rechte und Pflichten aus zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen bezüglich Schutzrechte, Eigentum, Nutzungsrechte, Geheimhaltung und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf eines Vertrages Gültigkeit.

11.3 Nebenabreden gelten als nicht getroffen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch beide Parteien festgehalten wurden.

11.4 Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

11.5 Unterlässt es eine Partei ganz oder teilweise ihre vertraglichen Rechte auszuüben oder übt sie ihre Rechte verzögert aus, stellt dies noch keinen Verzicht auf diese Rechte dar.